

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil			
Geschäftsnummer:	103 O 6/06	verkündet am :	27.03.2007 Justizhauptsek- retärin
In dem Rechtsstrei	it		
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte		Klägerin,	
gegen			
- Prozessbevollmä Rechtsanwältin ■		Bekla	agte,

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2007 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

http://www.jurpc.de

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aufgrund des Abwerbens von Mandanten geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist eine Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin und einer Niederlassung in

Bellin und einer Niederlassung in

Bellin und einer Niederlassung erfolgte maßgeblich durch deren Leiter

Bellin und einer Niederlassung erfolgte maßgeblich durch deren Leiter

Bellin und einer Niederlassung in

Im Mai 2005 kündigte die Klägerin den Arbeitsvertrag mit ■■■■■. In einem arbeitsgerichtlichen Vergleich einigten sich die Klägerin und ■■■■■ auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.06.2005.

Seit dem 01.08.2005 ist ■■■■■ bei der Beklagten beschäftigt. Diese wurde am 07.07.2005 gegründet und verfügt ebenfalls über eine Niederlassung in ■■■■.

Mit Schreiben vom 06.07.2005 informierte die Klägerin ihre Mandanten über das Ausscheiden des

INDIE IN 18.07.2005 richtet die Klägerin unter dem Betreff "Feindliche Übernahme" ein weiteres Schreiben an ihre Mandanten, in dem sie

INDIE I

Beginnend mit dem 01.07.2005 kündigten im Jahr 2005 55 Mandanten der Klägerin das Mandat.

Am 12.08.2005 richtete die Beklagte ein Schreiben an Mandanten der Klägerin. Darin heißt es u.a., dass "fast alle Mitarbeiter, die Sie bisher betreut haben, sich auch zukünftig in unserer Gesellschaft um Ihre steuerlichen Belange kümmern wollen."

Im August 2005 kündigten 5 Mitarbeiterinnen der Klägerin ihr Arbeitsverhältnis, eine fristlos am 01.08.2005, die anderen 4 fristgerecht zum 30.09.2005. Mindestens 4 wurden später bei der Beklagten eingestellt.

Die Klägerin trägt vor: Die Beklagte habe in wettbewerbswidriger Weise Mandanten der Klägerin abgeworben. Im Juli 2005 hätten **Steuerberater**, der Geschäftsführer der Beklagten, ein Steuerberater und **Steuerberater**, ein enger Freund des Geschäftsführers der Beklagten, die Übernahme der Mandanten der Klägerin ganz offen besprochen. **Steuerberater** sei Mitarbeiter einer Schwesterfirma der Klägerin gewesen, habe als kommender Mann bei dieser Firma und der Klägerin gegolten und habe auch Gesellschaftsanteile übernehmen sollen. Überraschenderweise habe dann aber am 29.06.2005 zum 31.07.2005 gekündigt.

Auch auf andere Weise sei Druck auf sie ausgeübt worden. Der Geschäftsführer der Beklagten habe versucht, ihre, der Klägerin, Niederlassung in vollständig zu übernehmen unter Hinweis darauf, dass die Mandanten "eh weg" seien.

habe durch Besuche bei den Mandanten und durch das Schreiben vom 12.08.2005 Mandanten abgeworben. Infolge dessen sei ihr Umsatz im zweiten Halbjahr 2005 um mehr als 40 % zurückgegangen.

Weiter bestehe der Verdacht, dass die Abwerbung der Mandanten mit Hilfe von Mandantenlisten http://www.jurpc.de
der Klägerin erfolgt sei, die entweder

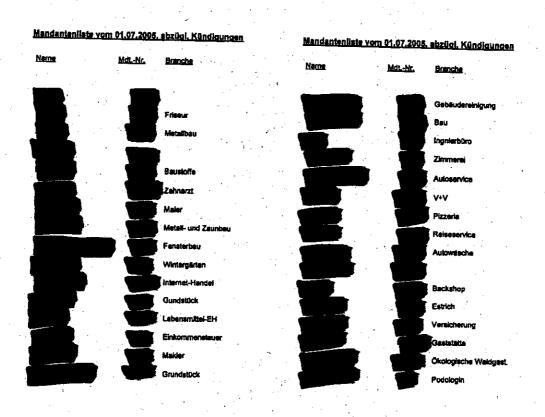
habe in die bei Mandatsübernahme üblichen DATEV-Vordrucke die Mandantennummern der Klägerin eingetragen. Diese könne der übernehmende Steuerberater aber gar nicht kennen.

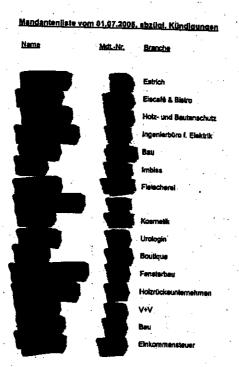
Die Abwerbung der Mandanten sei aus weiteren Gründen wettbewerbswidrig. Sie stelle einen Verstoß gegen § 57 StBerG und die Berufsordnung dar. Das Schreiben vom 12.08.2005 enthalte eine Irreführung, da dem Schreiben entgegen dem einleitenden Satz kein geäußertes Interesse der Mandanten zugrunde gelegen habe und die den Mandanten bekannten Mitarbeiter der Beklagten im August noch gar nicht zur Verfügung gestanden hätten. Ein weiterer, die Wettbewerbswidrigkeit begründender Umstand liege in der planmäßigen Abwerbung dieser Mitarbeiter, um dadurch die Mandanten auszuspannen. Schließlich habe

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, verurteilt, es zu unterlassen, die nachfolgend in der Liste Nr. 1 wiedergegebenen Mandanten der Klägerin mit dem Ziel der Mandatsübernahme durch die Beklagte anzusprechen und/oder sonst mit ihnen in Kontakt zu treten, ohne dass dieser Kontakt von den Mandanten selbst ausgeht.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, welche Umsätze (Einnahmen abzgl. Umsatzsteuer) sie mit den von der Klägerin nachfolgend in der Liste Nr. 2 aufgeführten, abgeworbenen Mandanten seit dem 1. August 2005 erzielt hat.
- Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden, der dieser durch die Abwerbung der Mandanten nach Liste 2 entstanden ist und noch entstehen wird, zu ersetzen.

LISTE 1:



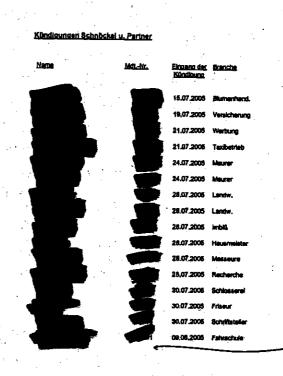


Mandantenilste vom 01.07.2005, abzügl. Kündigungen Name Mdt.-Nr. Branche Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer Einkommensteuer

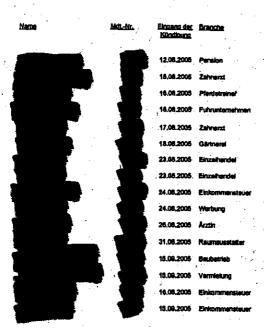
Einkommensteuer

LISTE 2:

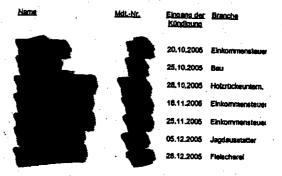
Kündlaungen Schnöckel u. Pariner Name Mot.-Nr. Eingang der Branche Kündigung 01.07.2005 Zehnerzt 01.07.2005 06.07.2005 07.07.2005 07.07.2005 Camping 11.07.2005 G 12.07.2005 Back 12.07.2005 Kitz-Westerl 13.07.2005 Gmeistätte 14.07.2005 Elektr.-ing. 14.07.2005 14.07.2005 15.07.2005 15.07.2005 gew, Verns



Kündigungen Schnöckel u. Partner



Kündigungen Schnöckel u. Partner



Die ursprünglich auch gegen sesses gerichtete Klage ist abgetrennt und an das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) verwiesen worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Eine wettbewerbswidrige Abwerbung von Mandanten sei nicht erfolgt. Bei den gewechselten Mandanten handele es sich zumeist um persönliche Bekannte des seich zumeist um persönliche Bekannte des seich der Wechsel von zur Beklagten nicht verheimlichen.

Das Schreiben vom 12.08.2005 sei verfasst worden, um den falschen Behauptungen der Klägerin im Schreiben vom 18.07.2005 entgegenzutreten. Es sei für die Kündigungen der Mandanten nicht kausal gewesen, da eine Reihe der Mandanten der Klägerin schon vor dem 12.08.2005 gekündigt hätten. Auch die nach dem 12.08.2005 erfolgten Kündigungen beruhten nicht auf diesem Schreiben, sondern seien der unzureichenden Betreuung durch die Klägerin geschuldet.

Die Mitarbeiterinnen der Klägerin seien nicht abgeworben worden, sondern hätten sich vor Ausspruch ihrer Kündigungen bei ihr, der Beklagten, beworben.

Sie habe kein Mandantenlisten der Klägerin verwendet. Die Mandantennummern befänden sich auf einer Vielzahl von Unterlagen, die an die Mandanten herausgegeben würden.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet und war daher abzuweisen.

Der Klägerin stehen keine Ansprüche aus §§ 3, 4 Nr. 10, 9 UWG, 242 BGB zu.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte es unterlässt, die bei der Klägerin verbliebenen Mandanten anzusprechen oder sonst mit ihnen in Kontakt zu treten. Das Abwerben von Kunden ist als Ausfluss des freien Wettbewerbs grundsätzlich zulässig. Kein Gewerbetreibender hat Anspruch auf Erhaltung seines Kundenstammes. Dies gilt auch für Angehörige freier Berufe (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 UWG, Rdnr. 10.33).

Etwas anderes gilt nicht deshalb, weil die Abwerbung eines Mandanten § 32 BOStB zuwider laufen würde. Danach ist zwar jede Maßnahme, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus einem Auftrag zu verdrängen, berufswidrig. Der Verstoß gegen Standesregeln macht die Abwerbung aber nicht schon allein deshalb unlauter. Für die Annahme eines gleichzeitigen Wettbewerbsverstoßes muss hinzu kommen, dass die Abwerbung auch den Anschauungen der Allgemeinheit, d. h. den Interessen der Verbraucher, widerspricht. Das ist bei Steuerberatern nicht der Fall (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O.).

Der Beklagten kann die Abwerbung von Mandanten auch nicht deshalb untersagt werden, weil sie in der Vergangenheit Mandanten in unlauterer Weise abgeworben hat. Ob das der Fall war, kann hier dahinstehen. Selbst wenn die Abwerbung der in der Liste 2 aufgeführten Mandanten wettbewerbswidrig gewesen wäre, folgt daraus nicht, dass jede Abwerbung in Zukunft ebenfalls unlauter ist. Vielmehr kommt es in jedem Fall auf die einzelnen Umstände an, da die Abwerbung, wie ausgeführt, grundsätzlich zulässig ist. Über die Umstände einer zukünftigen Abwerbung kann aber http://www.jurpc.de naturgemäß keine Aussage getroffen werden.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Auskunft über die Umsätze der Beklagten mit den in der Liste 2 aufgeführten Mandanten und ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Abwerbung dieser Mandanten zu. Die Klägerin hat schon nicht schlüssig dargelegt, dass sämtliche Mandanten, die seit dem 01.07.2005 bei ihr gekündigt haben, zur Beklagten gewechselt sind, und dass die Kündigungen auf eine irgendwie geartete Einflussnahme der Beklagten zurückzuführen sind. Die Klägerin hätte in jedem einzelnen Fall vortragen müssen, dass der in der Liste 2 genannte Mandant nunmehr Mandant der Beklagten ist. Sie hat mit der Anlage K 18 jedoch nur die Übernahme von 7 Mandanten aus der 55 Personen bzw. Firmen enthaltenden Liste schlüssig vorgetragen.

Ebenso hätte die Klägerin in jedem einzelnen Fall vortragen müssen, dass die Mandanten von der Beklagten abgeworben wurden. Die Klägerin selbst legt mit den Anlagen K 24 - K 26 Kündigungsschreiben von Mandanten vor, aus denen sich ergibt, dass die Mandanten mit der Arbeitsweise der Klägerin unzufrieden waren. Selbst wenn diese Mandanten dann zur Beklagten gewechselt sein sollten, könnte dieser Wechsel Auskunfts- und Schadensersatzansprüche der Klägerin nicht begründen.

Aus der Kündigung der Mandantin (Anlage K 26) ergibt sich weiter, dass das eigene Schreiben der Klägerin vom 18.07.2005 mitursächlich für die Kündigung war. Nicht auszuschließen ist, dass auch andere Mandanten ähnlich reagiert haben, denn das Schreiben enthielt massive Vorwürfe gegenüber Wenn die Klägerin aber den langjährigen Leiter ihrer Niederlassung entlässt, was in einer Kleinstadt nicht verborgen geblieben sein kann, ihre Mandanten dann mit dem Schreiben vom 18.07.2005 zusätzlich verunsichert, braucht sie sich nicht darüber zu wundern, dass die Mandanten abwandern. Auch aus diesem Grund hätte es der Darlegung bedurft, dass die Mandanten, wenn sie denn überhaupt zur Beklagten wechselten, dies aufgrund einer Abwerbung durch die Beklagte taten. Allein der zeitliche Zusammenhang zwischen Mandatskündigung einerseits und Gründung der Beklagten sowie Anstellung des

Beklagten andererseits bietet unter diesen Umständen keinen Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Kündigungen auf Abwerbemaßnahmen der Beklagten beruhten.

Erweist sich die Klage schon deshalb als unbegründet, so wäre auch dann, wenn die Beklagten die Mandanten der Klägerin tatsächlich abgeworben hätte, die Abwerbung nicht wettbewerbswidrig. Das von der Klägerin behauptete Gespräch im Juli 2005 zwischen dem Geschäftsführer der Beklagten, was und dem Steuerberater könnte die Wettbewerbswidrigkeit nicht begründen. Eine planmäßige und systematische Abwerbung von Kunden ist kein Kriterium der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung (BGH GRUR 2002, 548). Ebenso wenig sind die von der Klägerin behaupteten Besuche des des bei den Mandanten in Verfolgung dieses Plans als wettbewerbswidrig anzusehen.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Beklagte schlagartig nahezu den gesamten Mandantenstamm der Klägerin abgeworben hätte. Die Liste 1 enthält die Namen von 58 Personen bzw. Firmen, die bei der Klägerin blieben. Die Klägerin behauptet einen Umsatzrückgang von über 40 %. Weder das eine noch das andere spricht für die Übernahme fast des gesamten Kundenkreises, vielmehr blieben der Klägerin mehr als die Hälfte ihrer Mandanten und mehr als die Hälfte des Umsatzes erhalten.

Auch der von der Klägerin vorgetragene Versuch der Übernahme der
Niederlassung durch die Beklagte stellt keinen Umstand dar, der die Abwerbung, so sie denn erfolgte, wettbewerbswidrig erscheinen lassen würde. Es handele sich um einen internen Vorgang zwischen der Klägerin und der Beklagten, der erst durch die Klägerin publik gemacht wurde. Ein Vorwurf gegen die Beklagte lässt sich daraus nicht herleiten.

Eine Irreführung der Mandanten durch das Schreiben vom 12.08.2005 ist ebenfalls nicht erfolgt.

Für die Kündigung der 32 Mandanten, die vor diesem Datum gekündigt haben, kann das Schreihttp://www.jurpc.de
ben schon nicht kausal geworden sein. Aber auch die späteren Kündigungen beruhten jedenfalls

nicht auf einer Irreführung. Der Einleitungssatz, mit dem sich die Beklagte für das Interesse des Adressaten an ihrer wirtschaftlichen und steuerlichen Beratung bedankte, kann den Empfänger des Schreibens nicht irreführen, denn er weiß selbst am besten, ob er dieses Interesse gezeigt hat oder nicht. Aber auch die Aussage, dass fast alle Mitarbeiter, die den Adressaten bisher betreut haben, sich auch zukünftig um diesen kümmern wollen, ist nicht irreführend. Wenn die Beklagte, wie die Klägerin behauptet, mehrere Mitarbeiterinnen der Klägerin abgeworben hat, was, nebenbei gesagt, ebenfalls grundsätzlich zulässig ist, wusste die Beklagte, dass ihr diese Mitarbeiterinnen in Kürze zur Verfügung stehen würden. Gleiches gilt aber auch, wenn sich die Mitarbeiterinnen selbst bei der Beklagten beworben hatten, wie sie behauptet.

Die Beklagte hat die Abwerbungen nicht unter Zuhilfenahme von der Klägerin entwendeten Mandantenlisten durchgeführt. Konkrete Tatsachen zu einem solchen Diebstahl trägt die Klägerin nicht vor. Aber auch das von der Klägerin genannte Indiz, die Angabe ihrer Mandantennummer auf den Übernahmevordrucken, überzeugt nicht. Die Beklagte hat mit den Anlagen B 14 bis B 18 diverse Unterlagen vorgelegt, aus denen sich die Mandantennummern jeweils ergeben. Um diese zu kennen, brauchte die Beklagte daher die Mandantenliste der Klägerin nicht, es reichten die den Mandanten überlassenen Unterlagen aus.

Schließlich begründet auch ein Verstoß des

gegen das ihm arbeitsvertraglich auferlegte Wettbewerbsverbot nicht die Unlauterkeit der Abwerbungen. Das in § 8 Abs. 3 des Arbeitsvertrages enthaltene nachvertragliche Wettbewerbsverbot ist unwirksam, weil eine Karenzentschädigung nicht vereinbart wurde. Soweit die Klägerin erstmals im Schriftsatz vom 19.03.2007 behauptet,
hauptet, habe schon in der Zeit seiner Freistellung Mandanten zur Kündigung gedrängt, was einen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 des Arbeitsvertrages darstellen würde, hat die Klägerin für ihren von der Beklagten bestrittenen Vortrag keinen Beweis angetreten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

ja.